

91 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Durch das gegenständliche Abkommen erkennt jeder der beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten die Gleichwertigkeit der im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten staatlichen Zeugnisse an, deren Besitz die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes bildet, in dem diese Zeugnisse ausgestellt wurden. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957. Abweichend von dieser Konvention wird aber das Reifezeugnis nur dann gleichwertig anerkannt, wenn der Inhaber zugleich die Immatrikulation im Ausstellerland nachweist.

Bei dem vorliegenden Abkommen handelt es sich um einen gesetzeseergänzenden Staatsvertrag, der somit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat das Abkommen in seiner Sitzung am 22. Jänner 1976 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Mock, Dr. Ermacora, Doktor Eduard Moser, Dr. Schnell, Dr. Gruber, Dipl.-Ing. Hanreich und Dr. Fischer sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung ist bei der Beschlußfassung über den Art. 1 Z. 1 davon ausgegangen, daß der Ausdruck „registrieren“ in der Terminologie der österreichischen Rechtsordnung mit dem Begriff „immatrikulieren“ gleichzusetzen ist.

Dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung erschien die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (35 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 01 22

Dr. Blenk
Berichterstatter

Radinger
Obmann